

702.29-01-2018  
725.00-13

30.10.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.1)

Frau Senatorin Prüfer-Storcks trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/2459,  
betreffend

Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung zur  
Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und  
Entwurf einer Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen  
nach dem Produktsicherheitsgesetz,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Die als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegte „Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ZÜSProdVO)“ wird beschlossen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

  
Andrea Stockmann



30.10.2018

Seite 2 (I.1)

Berichterstattung:  
Senatorin Prüfer-Storcks  
Staatsrätin Badde

TOPF. 1  
Ad, VO

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2018/02459  
vom: 11.10.2018

## **Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und Entwurf einer Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz**

### **A. Zielsetzung**

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 6. Januar 2004 regelt das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Produkten auf dem Markt sowie die Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen zur Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen. Durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 musste das GPSG um den Bereich der Akkreditierung ergänzt werden und wurde als Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) neu gefasst. Die Zuständigkeit der BGV ist daher an das ProdSG anzupassen.

Die auf das GPSG gestützte Landesverordnung über die Benennung von Überwachungsstellen (GPSBenennVO) vom 19. Juli 2005 konkretisiert die Einzelheiten zur Erteilung einer Befugnis als zugelassene Überwachungsstelle und deren Verpflichtungen bei der Durchführung von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen. Im Jahr 2012 hat die BGV beschlossen, dem bereits im GPSG verankerten Anlagenkataster bei der Datei führenden Stelle beizutreten. Seit dem Jahr 2016 können sich die Überwachungsstellen bei einer Verlängerung der Befugnis verpflichten, die Daten der von ihnen geprüften Anlagen bei der Datei führenden Stelle einzustellen. Mit der Neufassung der Verordnung soll die GPSBenennVO um konkretisierende Verpflichtungen der Überwachungsstellen sowie zur Entlastung der BGV deren Beteiligung an der Datei führenden Stelle bindend ergänzt werden.

### **B. Lösung**

Erlass einer Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des ProdSG und eine Neufassung der Verordnung über die Benennung von Überwachungsstellen nach dem ProdSG.

**C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Mit der Anpassung der Zuständigkeit für das ProdSG entstehen keine Kosten, da die Aufgaben aus dem GPSG inhaltsgleich in das ProdSG übernommen wurden. Die Regelungen zur Akkreditierung betreffen die BGV nicht.

Durch die Neufassung der Verordnung über die Benennung von Überwachungsstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da wie bisher auch die Benennung auf Antrag und entsprechend den Gebührensätzen der Gebührenordnung des Amtes für Arbeitsschutz erfolgt.

**D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Keine

**E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine

**F. Auswirkungen auf**

Familienpolitik

Klimaschutz

Bürokratieabbau

Der Erfüllungsaufwand verringert sich für die Verwaltung in nicht zu quantifizierender Höhe.

Inklusion

Gleichstellung

**G. Alternativen**

Keine

**H. Anlagen**

Zuständigkeitsanordnung des Senats (Anlage 1) und

Neufassung der Benennungsverordnung (Anlage 2)